

13.12.23

**Antrag**  
des Freistaates Bayern

---

**Entschließung des Bundesrates für eine Initiative zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz, Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs durch Aufnahme des Wolfs in den Anhang V der FFH-Richtlinie und baldmöglichste Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 12. Dezember 2023

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates für eine Initiative zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz, Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs durch Aufnahme des Wolfs in den Anhang V der FFH-Richtlinie und baldmöglichste Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder



**Entschießung des Bundesrates für eine Initiative zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e FFH-Richtlinie in das Bundesnaturschutzgesetz, Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs durch Aufnahme des Wolfs in den Anhang V der FFH-Richtlinie und baldmöglichste Feststellung eines günstigen Erhaltungszustands**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass sich europaweit seit der Einstufung des Wolfes als geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) in den meisten europäischen Ländern und Regionen insbesondere hinsichtlich seines Erhaltungszustandes viel getan hat.
2. Der Bundesrat stellt fest, dass die steigende Wolfspopulation in Deutschland zunehmend zu Problemen führt. Die Weidetierhalter geraten in einen immer stärker werdenden Konflikt zwischen dem Erhalt der Kulturlandschaft mit ihrem Artenreichtum, einer tierwohlgerechten Haltungsform und der Durchlässigkeit ihrer Weidegebiete für andere Tierarten sowie zur touristischen Nutzung einerseits und dem notwendigen Schutz ihrer Weidetiere vor geschützten Arten, wie dem Wolf, andererseits.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die europäischen Ausnahmeregelungen in Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) die Möglichkeit enthalten, unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erlauben. Diese Möglichkeit findet im nationalen Recht bislang keine Entsprechung, sollte jedoch aufgenommen werden, um bei Bedarf das gesamte europarechtlich zulässige und von der FFH-Richtlinie vorgesehene Handlungsspektrum zur Verfügung zu haben. Somit wird eine Reaktion auf Konfliktsituationen möglich, die mit den zurzeit in Deutschland geltenden Ausnahmeregelungen nicht ausreichend beherrscht werden können.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, in § 45 Abs. 7 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:  
  
„6. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, von der zuständigen Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten zu erlauben.“
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für eine Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs auf EU-Ebene einzusetzen, um weitere rechtliche Spielräume im Umgang mit dem Wolf in Deutschland zu ermöglichen. Daher soll die Bundesregierung auf EU-Ebene darauf hinwirken, dass der Wolf von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie herabgestuft wird.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf, alle Maßnahmen und gegebenen Interpretationsspielräume auszuschöpfen, um einen günstigen Erhaltungszustand der Art Wolf in den biogeographischen Regionen Deutschlands möglichst rasch feststellen zu können. Hierbei ist auch das Vorgehen anderer Mitgliedstaaten, wie z. B. Frankreich oder Schweden, einzubeziehen.